

Satzung der Musik- und Kunstschule der Stadt Schwedt/Oder

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 25. Juni 1992 folgende Satzung der Musik- und Kunstschule der Stadt Schwedt/Oder beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- I. Die Musik- und Kunstschule ist eine von der Stadt Schwedt/Oder getragene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung für ihre Einwohner. An der Musik- und Kunstschule können, soweit es die Kapazität zulässt, auch Personen unterrichtet werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Schwedt/Oder haben.
- II. Die Musik- und Kunstschule ist als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt ein Institut innerhalb des Kulturamtes. Diesem obliegt die Bedarfsverwaltung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel.
- III. Die Musik- und Kunstschule führt den Namen "Musik- und Kunstschule 'Johann Abraham Peter Schulz'"

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Musik- und Kunstschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Künste heranzuführen. Sie tut dies, in dem sie
 - Musik- und Kunstinteresse und -verständnis fördert;
 - eine Ausbildung in den Bereichen der Musik, des Tanzes, des Theaters, der Bildenden Kunst, der Literatur und der neuen Medien vermittelt;
 - differenzierte Möglichkeiten des gemeinsamen Musizierens, des Projektlernens und des fachübergreifenden Projektlernens anbietet;
 - Begabtenfindung und Begabtenförderung betreibt;
 - im Rahmen der vorberuflichen Fachausbildung auf ein Berufsstudium vorbereitet.
- (2) Das Tonstudio der Musik- und Kunstschule kann durch Dritte privatrechtlich genutzt werden. Die Nutzung wird durch Einzelvertrag geregelt. Sie darf schuleigenen Interessen nicht widersprechen. Die Nutzung des Tonstudios kann nur mit einem Aufnahmeleiter, der durch die Musik- und Kunstschule benannt wird, erfolgen.

§ 3 Gliederung

1. Die Musik- und Kunstschule gliedert sich in die Sparte Musik und die Sparte Kunst mit den Fachbereichen
 - Grundstufe (musische/musikalische Früherziehung, musische/musikalische Grundausbildung, musische/musikalische Behindertenausbildung)
 - Streich- und Zupfinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Gambe, Fidel, Gitarre, Mandoline, Harfe, Zither, Hackbrett)
 - Blasinstrumente (Horn, Fanfare, Trompete, Posaune, Tenorhorn, Bariton, Tuba, Blockflöte, Traversflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon)
 - Tasteninstrumente (Klavier, Cembalo, Akkordeon, Orgel, Komposition/Tonsatz, Korrepetition)
 - Gesang/Musiktheater (Sologesang, Chorgesang, Sprecherziehung)
 - Rock/Pop/Jazz (Schlagzeug/Percussion, Schlagwerk, Elektro-Gitarre, Bassgitarre, Keyboard, Synthesizer, Band)
 - Bildende Künste (Malen, Zeichnen, Drucktechniken, Keramik und plastische Materialien, Bildhauerei und Umgang mit Rohmaterialien, Formgestaltung und Innenarchitektur, Textilgestaltung)
 - Tanz (Klassisches Exercise, Folkloretanz, Jazztanz, Stepptanz, Pantomime, Bühnentanz, Akrobatik/Artistik)
 - Theater (Darstellendes Spiel, Schauspiel, Sprecherziehung, Puppenspiel, Beschallung, Beleuchtung, Kostümschneiderei)
 - Neue Medien (Fotografie, Video, Grafik- und Computerdesign, Trickfilm, Hörfunk)

- Ergänzungsfächer (Kammermusik, Orchester- und Ensemblespiel, Chor, Korrepetition, Gehörbildung/Musiklehre, Musikgeschichte, Kunstgeschichte, Theatergeschichte, Kabarett)
- 2. Jede Sparte wird vom einem Spartenleiter und jeder Fachbereich von einem Fachbereichsleiter betreut.

§ 4 Aufbau

1. Grundstufe
 - Musische Früherziehung für 4- bis 6-jährige Kinder
 - Unterricht in Gruppen zwischen 6 und 12 Kindern
 - Dauer: 1 - 2 Jahre
 - oder alternativ
 - Musische Grundausbildung für 6- bis 9-jährige Kinder
 - Unterricht in Gruppen zwischen 6 und 12 Kindern
 - Dauer: 1 - 2 Jahre
2. Unterstufe
 - Gruppen- oder Einzelunterricht im Hauptfach
 - Gruppenunterricht im Ergänzungsfach (Projektlernen)
 - Dauer: in der Regel 3 Jahre
3. Mittelstufe
 - Gruppen- oder Einzelunterricht im Hauptfach
 - Gruppenunterricht im Ergänzungsfach (Projektlernen)
 - Dauer: in der Regel 3 Jahre
4. Oberstufe/Vorberufliche Fachausbildung
 - Einzel- oder Gruppenunterricht im Hauptfach
 - Gruppenunterricht im Ergänzungsfach (Projektlernen)
 - Dauer: in der Regel 3 Jahre

Die Ausbildungsstufen sind als Orientierung gedacht. Die Spezifik der einzelnen Fachbereiche ist grundsätzlich zu beachten. Die Übergänge zwischen den Ausbildungsberufen sind fließend.

§ 5 Unterricht

1. Der Unterricht beträgt
 - a) in der Grundstufe 1 Unterrichtsstunde wöchentlich
 - b) in der Unter-, Mittel- und Oberstufe in der

Sparte Musik	1 Unterrichtsstunde im Hauptfach wöchentlich
Sparte Kunst	2 Unterrichtsstunden im Hauptfach wöchentlich
	und im Ergänzungsfach (Projektlernen) nach Festlegung durch den Fachlehrer

 - Der Ergänzungsfachunterricht (Projektlernen) kann auch in Blockform oder in sonstiger zeitlicher Gliederung erteilt werden.
2. Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.
3. Der Schüler ist zu regelmäßigem und pünktlichem Besuch des Unterrichts und der eingerichteten Ergänzungsfächer verpflichtet. Aktivitäten, die einem Ergänzungsfach gleichzusetzen sind, können als Ersatz anerkannt werden. Versäumnisse hat der Schüler bzw. Erziehungsberechtigte rechtzeitig zu entschuldigen. Ein Anspruch auf geldlichen oder unterrichtlichen Ersatz versäumten Unterrichts besteht nicht.
4. Der Unterricht wird in der Regel örtlich zentral erteilt.
5. Die von der Musik- und Kunstschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Der Schüler ist zur Teilnahme verpflichtet.
6. Öffentliches Auftreten als Schüler der Musik- und Kunstschule und die Teilnahme an Wettbewerben in einem bei der Musik- und Kunstschule belegten Fach bedürfen der vorherigen Zustimmung des Schulleiters.

§ 6 Schulleistungen

In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung werden

- die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- die Abwicklung des Unterrichtsbetriebes

- die Unterrichtsziele und -inhalte der einzelnen Stufen und Fächer, orientiert an den Rahmenlehrplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen und
- das Prüfungsverfahren, Zeitpunkt und Inhalt der Prüfung sowie Bewertung der Prüfungsleistungen geregelt.

§ 7 Schuljahr

1. Das Ausbildungsjahr entspricht dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen.
2. Während der Ferien der allgemeinbildenden Schulen im Land Brandenburg findet in der Regel kein Unterricht statt.

§ 8 An- und Abmeldungen

1. An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform.
2. Eine Aufnahme ist nur im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze möglich.
3. Abmeldungen sind nur zum Schuljahresende möglich und müssen bis 31. Mai eingereicht werden. Aus besonderen Gründen kann eine Abmeldung im laufenden Schuljahr zugelassen werden.

§ 9 Entlassungen

Aus wichtigem Grund kann die Musik- und Kunstschule einen Schüler entlassen, wenn

- a) der Schüler den Anforderungen des Unterrichts nicht genügt, weil normale Fortschritte wegen fehlender Eignung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen sind oder
- b) der Schüler wiederholt gegen die Schuldisziplin - z. B. durch mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen - verstößt oder
- c) der Gebührenschuldner (§ 15) mit der Zahlung des Schulgeldes für zwei aufeinander folgende Fälligkeitstermin in Verzug ist oder
- d) die Musik- und Kunstschule nicht nur vorübergehend gehindert ist, den Unterrichtsvertrag zu erfüllen.

§ 10 Lehrmittel

1. Der Schüler muss das für seinen Unterricht erforderliche Instrument bzw. die Grundausrüstung (z. B. Notenliteratur, Unterrichtskleidung, Pinsel, Stifte u. ä.) selbst stellen bzw. beschaffen.
2. Fachspezifische Materialien werden durch die Musik- und Kunstschule gestellt. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten können dem Schüler zur eigenen Benutzung ein schuleigenes Instrument nebst Zubehör vermietet werden.
3. Wenn schulische Gründe es erfordern, können insbesondere selten gespielte Instrumente leihweise überlassen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

§ 11 Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen wie für allgemeinbildende Schulen des Landes Brandenburg.

§ 12 Schulleitung

1. Der Schulleiter leitet die Schule und führt die Dienstbezeichnung "Direktor der Musik- und Kunstschule". Er trägt die Verantwortung für die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule. Er ist Vorgesetzter aller an der Musik- und Kunstschule tätigen Mitarbeiter.
2. Der Schulleiter und der stellvertretende Schulleiter müssen einen pädagogischen oder künstlerischen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss (A-Prüfung für Kirchenmusik, 1. Staatsprüfung für Lehrämter am Gymnasium oder an der Realschule im Fach Musik – Schulmusiker –) nachweisen.
3. Im Falle der Verhinderung des Schulleiters übernimmt der stellvertretende Schulleiter die Verantwortlichkeit. Ist dieser ebenfalls verhindert, so übernimmt der Leiter der Sparte Kunst danach der Verwaltungsleiter die Vertretung, solange der zuständige Dezernent bzw. Leiter des Kulturamtes nicht einen anderen Lehrer mit der Vertretung beauftragt.

§ 13 Lehrer

1. Die Lehrer sind Angestellte der Stadt Schwedt/Oder.
2. Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem Arbeitsvertrag. Diesem sind neben den Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) und den dazu ergangenen Sonderbestimmungen und Vereinbarungen auch die Musikschullehrer-Richtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

3. Die Unterrichtsverpflichtung des Schulleiters und des Stellvertreters ist unter Berücksichtigung deren Leitungsaufgaben festzusetzen. Sie beträgt für den Schulleiter 5 Unterrichtsstunden, für den Stellvertreter und den Leiter der Sparte Kunst 15 Unterrichtsstunden. Bei Veränderung der tariflichen Arbeitszeit ist die Anzahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden neu zu regeln.

§ 14 Verfügungsstunden

Der Schule stehen wöchentlich 24 Unterrichtsstunden zur Verteilung an Lehrkräfte für die Wahrnehmung der Fachbereichsleiterfunktion zur Verfügung.

Für die Durchführung der Ergänzungsfächer und das Projektlernen stehen 20 % der Jahreswochenstunden zur Verfügung.

§ 15 Gebührenpflicht

Für den Besuch der Musik- und Kunstschule erhebt die Stadt Gebühren laut Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht der Musik- und Kunstschule der Stadt Schwedt/Oder gegenüber ihren Schülern besteht nur während des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen.

§ 17 Versicherungsschutz

1. Mitarbeiter und Lehrer sind in der gesetzlichen Unfallversicherung beim Gemeindeunfallversicherungsverband Brandenburg, gültig seit dem 01. Januar 1991, versichert.
2. Schüler sind unfallversichert beim "Kommunalen Schadenausgleich" gegen Unfälle mit Personenschäden lt. Verrechnungsgrundsätze für Unfallschäden §§ 4 - 6, gültig ab 01. Januar 1992.
Dazu gehört:
 - der Schulweg,
 - der Unterricht, Proben, Fahrten und Auftritte, sofern sie unter kommunaler Trägerschaft stehen;
 - Haftpflichtschäden sind in der Regel über die Hausratversicherungen der Eltern abzuwickeln;
 - bei Nutzung von Instrumenten besteht eine spezielle Instrumentenversicherung.

§ 18 (In-Kraft-Treten)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 25. Juni 1992, Vorlage-Nr. 455/92, Beschluss-Nr. 423/22/92, bekannt gegeben im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 09. März 1994

1. Änderung vom 20. Juni 1996: Beschluss vom 13. Juni 1996, Vorlage-Nr. 497/96, Beschluss-Nr. 443/18/96, bekannt gegeben im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 10. Juli 1996

2. Änderung vom 25. Juni 2003: Beschluss vom 19. Juni 2003, Vorlage-Nr. 792/03, Beschluss-Nr. 691/27/03 bekannt gegeben im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 09. Juli 2003